

VOLLMACHT

Rechtsanwalt
Lothar Bücherl
Dr.- Gessler- Str. 6
93051 Regensburg

wird in Sachen

./.

wegen

Prozessvollmacht gem. §§ 81ff. ZPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich den Prozesshandlungen, die durch eine Widerklage, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden;
2. Zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung, zum Rechtsmittelverzicht und zur Rechtsmittellrücknahme, zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
3. Zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen;
4. Zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich und Verzicht auf den Streitgegenstand;
5. Zur Vertretung in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer
6. Zum Anerkenntnis des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs;
7. Zum Empfang der vom Gegner oder von der Staatskasse zu erstattenden Kosten;
8. Zum Entbinden von einer bestehenden Schweigepflicht;
9. Zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Übernahme einseitiger Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigungen), soweit sie der Erreichung des Prozesszieles dienen und sich im Rahmen des Streitgegenstandes halten;
10. Zur Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO, zum Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsausgleichsauskünften;
11. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie deren Vorverfahren;
12. Vertretung vor den Arbeitsgerichten;
13. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
14. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen;
15. Zu allen Nebenverfahren, wie etwa Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, den aus der Zwangsvollstreckung erwachsenden Verfahren, zur Hinterlegung;
16. Vertretung im Insolvenzverfahren des Gegners;
17. Zur Akteneinsicht;
18. Zum Empfang und zur Freigabe von Geld, Wertsachen, Sicherheiten, insbesondere zum Empfang des Streitgegenstandes.

Rechtsanwalt Bücherl wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass sich i.S.d. RVG die Höhe der Anwaltsgebühren aus dem jeweiligen Gegenstandswert ergibt.

Regensburg, den

(Mandant)

Ich bestätige, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder eines Beistandes besteht.

Regensburg, den

(Mandant)